

Strafprozessverordnung

vom 23. November 2010 (Stand 1. November 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 3, Art. 22, Art. 30, Art. 33 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 und Art. 63 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010¹

als Verordnung:²

I. Staatsanwaltschaft

(1.)

Art. 1 Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus fünf Untersuchungsämtern und der Jugendanwaltschaft.

² Es sind zuständig:

- a) das Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben mit Amtssitz in St.Gallen für das ganze Kantonsgebiet (kantonales Untersuchungsamt);
- b) das Untersuchungsamt St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach und Thal mit Amtssitz in St.Gallen;
- c) das Untersuchungsamt Altstätten für die Gemeinden Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau mit Amtssitz in Altstätten;

¹ sGS 962.1.

² Abgekürzt StPV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 6. Dezember 2010, ABl 2010, 3747 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

- d) das Untersuchungsamt Uznach für die Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel, Wildhaus-Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Hemberg und Krinau mit Amtssitz in Uznach und einer Zweigstelle in Flums;
- e) das Untersuchungsamt Gossau für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Neckertal, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald mit Amtssitz in Gossau.

³ Die Jugendanwaltschaft besteht aus den regionalen Ämtern in St.Gallen, Altstätten, Uznach und Wil. Die Zuständigkeit richtet sich nach Abs. 2 Bst. b bis e dieser Bestimmung.

Art. 2 Erster Staatsanwalt

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann die Untersuchung sowie die Anklageerhebung und -vertretung aus wichtigen Gründen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit schriftlich und mit kurzer Begründung einem anderen Untersuchungsamt zuteilen, insbesondere wenn:

- a) die Untersuchung in einem Amt angehoben wurde und sich eine neue Zuständigkeit erst im Verlauf des Verfahrens ergibt;
- b) die fallführende Mitarbeiterin oder der fallführende Mitarbeiter zu einem anderen Untersuchungsamt wechselt;
- c) es notwendig ist, um den Anschein einer Befangenheit zu entkräften;
- d) im regionenübergreifenden Gesamtinteresse ein Lastenausgleich erforderlich ist.

Art. 3 Stabsdienste

¹ Die Stabsdienste unterstehen der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt.

² Sie betreiben die Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister nach Art. 367 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³ und die zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen.⁴

³ SR 311.0.

⁴ Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

II. Opferhilfe

(2.)

Art. 4 *Beratungsstelle* a) *Bezeichnung*

¹ Beratungsstelle nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁵ ist die Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen mit Sitz in St.Gallen.

Art. 5 *b) Kantonsbeitrag*

¹ Der Kanton leistet der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen im Rahmen der vom Kantonsrat gewährten Kredite Beiträge für die Beratungsstelle, soweit diese:

- a) Aufgaben nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁶ erfüllt;
- b) wirtschaftlich geführt wird.

² Ist die Beratungsstelle gleichzeitig für weitere Kantone tätig, so wird der Beitrag nach der jeweiligen Bevölkerungszahl geleistet.

Art. 6 *c) Zuständigkeit*

¹ Die Regierung setzt aufgrund von Voranschlag und Jahresrechnung der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen den Kantonsbeitrag fest.

² Das Departement des Innern vertritt den Kanton im Stiftungsrat der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen.

³ Das Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die Aufgaben nach Art. 31 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010.⁷

III. Amtliche und notwendige Verteidigung

(3.)

Art. 7 *Anwaltsliste*

¹ Die Staatsanwaltschaft führt in Zusammenarbeit mit dem St.Gallischen Anwaltsverband eine Liste der im Kanton St.Gallen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, notwendige und amtliche Verteidigungen auch als Anwältinnen und Anwälte der ersten Stunde zu führen.

⁵ BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

⁶ BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

⁷ sGS 962.1.

² Bestimmt die beschuldigte Person selber keine Verteidigung, überträgt die Verfahrensleitung die notwendige oder amtliche Verteidigung in der Regel der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die oder der Pikettdienst leistet.

IV. Einbezug von Amtsstellen

(4.)

Art. 8* *Mitteilungspflicht*

¹ Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁸ macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung:

- a) dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 1. den Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft;
 2. die Jagd und Fischerei;
 3. den Natur- und Heimatschutz;
 4. die Bekanntgabe von Preisen und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden;
 5. die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
 6. die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
 7. die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden;
 8. die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern;
 9. die eidgenössische Entsendegesetzgebung;
 10. den Wald.
- b) dem Departement des Innern:
 1. wenn eine Person, die für eine bewilligungspflichtige Einrichtung oder in einer solchen tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;
 2. bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung.
- c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium:
 1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte;
 2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
 3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- d) dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
 1. über Lotterien und gewerbsmässige Wetten;

8 sGS 962.1.

2. des Steuerrechts.
- e) dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
 1. den Umweltschutz;
 2. den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung;
 3. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
 4. den Strassenbau.
- f) dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen;
 1. von Ausländerinnen und Ausländern;
 2. gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsvorschriften;
 3. gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- g) dem Gesundheitsdepartement, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Gesundheitspflege angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beeinträchtigen könnte, oder bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 1. Arzneimittel und Medizinprodukte;
 2. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
 3. Chemikalien;
 4. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 5. die Ausübung der medizinischen Berufe;
 6. die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
 7. den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege;
 8. den Schutz vor Passivrauchen;
 9. den Tierschutz;
 10. die Hundegesetzgebung;
- h) dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens und des Umwelt- und Gewässerschutzes;
- i) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 1. wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen;
 2. wenn eine Person, die als Beiständin oder Beistand ernannt wurde, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die verbeiständete Person beeinträchtigen könnte.

² Wird eine solche Widerhandlung durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei dem zuständigen Departement, Gemeinde- oder Schulratspräsidium Mitteilung.

³ Mitteilungen an eine unzuständige Stelle werden von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Mitteilung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

V. Bussenerhebung auf der Stelle

(5.)

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Übertretungen nach dem Anhang zu diesem Erlass können durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden.

² Die Bussenerhebung auf der Stelle ist ausgeschlossen:

- a) wenn die fehlbare Person mit diesem vereinfachten Verfahren oder der sofortigen Einziehung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist;
- b) wenn aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung, namentlich bei wiederholter Begehung, eine höhere Busse in Betracht kommt;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt ist;
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht vollendet oder eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951⁹ begangen haben.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Zur Bussenerhebung auf der Stelle sind ermächtigt:¹⁰

- a) nach den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr:¹¹
 1. in der Stadt St.Gallen die kantonalen und städtischen Polizeiorgane, wenn sie die Dienstuniform tragen. Für die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr ist das Tragen der Dienstuniform nicht erforderlich;
 2. im übrigen Kantonsgebiet die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. Das Tragen der Dienstuniform ist nicht erforderlich;
- b) nach dem Anhang zu diesem Erlass die Organe des Staates sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Art. 11 Verfahren

¹ Bezahlt die fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt.

² Bezahlt sie die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Zahlt sie in-
nert Frist, wird dieses vernichtet. Andernfalls erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

⁹ SR 812.121.

¹⁰ Eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03.

¹¹ Eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03.

³ Hat die fehlbare Person keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt sie die Busse nicht sofort, hinterlegt sie den Betrag oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

VI. Vollzug (6.)

1. Einleitung (6.1.)

Art. 12 Amt für Justizvollzug

¹ Das Amt für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs.¹²

Art. 13 Justizvollzugskommission

¹ Die Justizvollzugskommission berät und unterstützt das Amt für Justizvollzug in allgemeinen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt informiert die Kommission über wesentliche Entwicklungen und Planungen.

² Die Justizvollzugskommission besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Regierung gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

Art. 14 Urteilszustellung

¹ Die Gerichtskanzlei oder die Staatsanwaltschaft stellt das rechtskräftige Strafurteil oder den rechtskräftigen Strafbefehl zu:

- a) bei unbedingter gemeinnütziger Arbeit, unbedingten Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Massnahmen und ambulanten Behandlungen dem Straf- und Massnahmenvollzug beim Amt für Justizvollzug;
- b) bei Anordnung von Bewährungshilfe, ambulanten Behandlungen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, und bei Weisungen der Bewährungshilfe.

² Sie legt eine Kopie des Strafregisterauszugs, eines allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei. Ein Fahrverbot meldet sie nach Eintritt der Rechtskraft umgehend dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.¹³

12 Art. 19 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1, und Anhang 7 zur Ermächtigungsverordnung, sGS 141.41.

13 Art. 18 der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

962.11

Art. 15 *Meldung an andere Kantone*

¹ Das Amt für Justizvollzug macht der für den Vollzug zuständigen ausserkantonalen Behörde Mitteilung, wenn eine durch die Strafbehörde des anderen Kantons ausgesprochene Strafe vollziehbar erklärt wird.

² Es tritt die Vollzugskompetenzen ab und stellt das Gesuch um rechtshilfeweisen Vollzug einer Strafe.¹⁴

2. Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

(6.2.)

Art. 16 *Grundsatz*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die unbedingten Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen und erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.

² Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

³ Der Vollzug erfolgt:

- a) in einer offenen Vollzugseinrichtung zur möglichst realitätsnahen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit, wenn die dortigen Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht und zur Verhinderung neuer Straftaten als ausreichend erscheinen;
- b) in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder -abteilung¹⁵, solange Fluchtgefahr besteht oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

14 Art. 13 ff. der eidV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

15 Vgl. Art. 76 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0; als geschlossen gelten Einrichtungen, die baulich und betrieblich darauf ausgerichtet sind, Fluchten und Gefahren für Dritte zu verhindern.

Art. 17 Vollzugsbefehl

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt Antrittsort und -zeitpunkt, reserviert den Platz in der geeigneten Vollzugseinrichtung und fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf. Vorbehalten bleiben die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft sowie der sofortige Vollzug der Sanktion bei Fluchtgefahr, erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit oder wenn die Erfüllung des Massnahmensehweizerischen Zweckes anders nicht gewährleistet werden kann.¹⁶

² Leistet die verurteilte Person der Aufforderung keine Folge, beauftragt es die Polizei mit der Festnahme und Zuführung. Die Polizei darf Häuser, Wohnungen und nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass die gesuchte Person in diesen Räumen anwesend ist.¹⁷

Art. 18 Vollzugauftrag

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erstellt für jede zu vollziehende Strafe oder Massnahme einen Vollzugauftrag, der die Vollzugsdaten sowie besondere Anordnungen und Hinweise enthält. Dieser wird der Vollzugseinrichtung mit den nötigen Vollzugsakten spätestens bei Antritt der Strafe oder Massnahme zugestellt.

Art. 19 Gestaltung des Vollzugs

¹ Die Vollzugsplanung, die Bewilligung von Ausgang, Urlaub, des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung sowie der Umgang mit gefährlichen Tätern richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

3. Vollzugsformen

(6.3.)

*Art. 20 Grundsatz
a) Tageweiser Vollzug*

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können tageweise vollzogen werden, wenn die verurteilte Person beim ununterbrochenen Vollzug einen unverhältnismässigen Schaden erleiden würde, insbesondere den Verlust ihrer Arbeits- oder Lehrstelle befürchten müsste, und dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

16 Art. 439 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

17 Vgl. Art. 244 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

² Die einzelnen Vollzugsabschnitte dauern wenigstens 48 Stunden. Der Vollzug der ganzen Strafe erfolgt innert längstens vier Monaten.

Art. 21 *b) Halbgefängenschaft*

¹ Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;
- f) dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁸ von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

³ Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Art. 22 *Bewilligung*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

² Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes Gesuch ein. Ersucht sie um Bewilligung der Halbgefängenschaft, legt sie eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

18 SR 311.0; abgekürzt StGB.

³ Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

Art. 23 Vollzugskosten

¹ Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Art. 24 Widerruf

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) die verurteilte Person die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

² Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

1. bei leichtem Verschulden;
2. wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

4. Gemeinnützige Arbeit

(6.4.)

Art. 25 Grundsatz

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zugunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

² Das Amt für Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

Art. 26 Durchführung

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest. Es gibt der verurteilten Person Gelegenheit, eine Vereinbarung mit einer Institution abzuschliessen und einzureichen. Diese enthält:

- a) Name der verurteilten Person;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

² Reicht die verurteilte Person keine Vereinbarung ein oder ist die gewünschte Arbeit nicht gemeinnützig, weist ihr das Sicherheits- und Justizdepartement eine geeignete Tätigkeit zu.

³ Es kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

Art. 27 Arbeitsleistung

¹ Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel wenigstens acht Stunden gemeinnützige Arbeit.

² Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

Art. 28 *Versicherung*

¹ Der Kanton kommt für die Folgen von Unfällen auf, die die verurteilte Person während der Leistung der gemeinnützigen Arbeit erleidet, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen herabgesetzt werden.¹⁹

² Der Kanton haftet Dritten für Schäden, die die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

³ Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Art. 29 *Abbruch*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn die verurteilte Person:

- a) auf deren Weiterführung verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet, namentlich wenn die verurteilte Person zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal der arbeitgebenden Institution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

VII. Jugendstrafrechtspflege

(7.)

Art. 30 *Mediation*
a) *Grundsatz*

¹ Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter zur Einleitung des Mediationsverfahrens ein, wenn:

- a) begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

¹⁹ Art. 62 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1.

² Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Die Jugendanwaltschaft führt eine Liste mit Mediatorinnen und Mediatoren, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

³ Anstelle einer Mediation kann die Jugendanwaltschaft mit den Parteien eine Vermittlungsverhandlung durchführen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien voraussichtlich auch auf diesem Weg erreicht werden kann.

Art. 31 *b) Mediator*

¹ Die Mediatorin oder der Mediator:

- a) bevorzugt keine Partei und darf keinen Druck ausüben, um eine Einigung zu erreichen;
- b) bewahrt über Tatsachen, die sie oder er in dieser Funktion wahrgenommen hat, Stillschweigen und gibt ohne Zustimmung der Parteien keine Informationen oder Akten weiter.

Art. 32 *c) Verfahren*

¹ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen oder Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

² Sie oder er führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können auch Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

³ Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

Art. 33 *d) Dauer und Abschluss*

¹ Die Jugendanwaltschaft setzt der Mediatorin oder dem Mediator eine angemessene Frist zur Durchführung der Mediation. Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden.

² Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

Art. 34 Persönliche Leistung

¹ Die Jugendanwaltschaft weist der oder dem Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der oder des Jugendlichen angepasst sein. Mit der Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nacharbeit sind ausgeschlossen.

Art. 35 Freiheitsentzug

¹ Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

² Der Vollzug in einem st.gallischen Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

³ Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Art. 20 bis 24 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

VIII. Strafregister

(8.)

Art. 36 Kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister

¹ Die Koordinationsstelle²⁰ erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister, soweit nicht eine besondere Behörde bezeichnet ist.

² Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug melden der Koordinationsstelle alle Verfügungen und Entscheide, die nach Art. 3 ff. der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006²¹ in das Register einzutragen sind, innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft.

²⁰ Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

²¹ SR 331.

962.11

Art. 37* *Verkehr mit dem automatisierten Strafregister*

¹ Die Koordinationsstelle trägt eintragungspflichtige Entscheide im automatisierten Strafregister ein. Sie kann andere Stellen zur direkten Eintragung ermächtigen.

² Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können Daten aus dem automatisierten Register direkt abfragen:

- a) die Koordinationsstelle;
- b) die Untersuchungsämter und die Jugendanwaltschaft;
- c) die vom Kommando bezeichneten Stellen der Kantonspolizei;
- d) das Amt für Justizvollzug;
- e) das Migrationsamt;
- f) das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

³ Die Gerichte und die nach Art. 21 der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006²² berechtigten Verwaltungsbehörden des Staates können über die Koordinationsstelle Auszüge aus dem Strafregister einholen.

IX. DNA-Profil-Informationssystem

(9.)

Art. 38 *Zentrale Stelle*

¹ Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft, die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug melden der zentralen Stelle²³ das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen und teilen ihr das Löschdatum mit.²⁴

² Bei zustimmungsbedürftigen Löschungen nach Art. 17 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁵ holen sie vor der Meldung bei der zuständigen richterlichen Behörde die Zustimmung ein.

³ Die Meldung an die zentrale Stelle erfolgt innert zwanzig Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses.²⁶

22 SR 331.

23 Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

24 Art. 16 bis 19 BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363; Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

25 SR 363.

26 Art. 12 Abs. 2 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

X. Schlussbestimmungen

(10.)

Art. 39 ²⁷

Art. 40 ²⁸

Art. 41 ²⁹

Art. 42 ³⁰

Art. 43 ³¹

Art. 44 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Strafprozessverordnung vom 13. Juni 2000³² wird aufgehoben.

Art. 45 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

27 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
28 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
29 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
30 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
31 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
32 nGS 43–161 (nGS 962.11).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-46	23.11.2010	01.01.2011
Art. 8	geändert	48-47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 37	geändert	46-60	11.01.2011	keine Angabe
Anhang 1	Inhalt geändert	2013-010	20.08.2013	01.10.2013
Anhang 1	Inhalt geändert	2013-016	08.10.2013	01.11.2013

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-46
11.01.2011	keine Angabe	Art. 37	geändert	46-60
11.12.2012	01.01.2013	Art. 8	geändert	48-47
20.08.2013	01.10.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	2013-010
08.10.2013	01.11.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	2013-016

Anhang**Bussenerhebung auf der Stelle**

Nr.		Fr.
1	<i>Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)</i> ¹ <i>Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)</i> ²	
1.1	Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden (Art. 1 OBV)	
2 ³	<i>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)</i> ⁴	
2.1 ⁵	Verletzen der An- oder Abmeldepflichten (Art. 10 bis 16 und Art. 120 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AuG): ⁶	
2.1.1	bis 1 Monat	100.–
2.1.2	bis 3 Monate	200.–
2.2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ohne die erforderliche Bewilligung, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 AuG)	200.–
2.3	Stellenwechsel oder Übergang von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung (Art. 38 und Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG)	200.–
2.4	Verlegung des Wohnorts in den Kanton St.Gallen ohne erforderliche Bewilligung (Art. 37 und Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG) . .	200.–
2.5	Nichteinhalten einer mit der Bewilligung verknüpften Bedingung (Art. 32, 33, 35 und Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	100.–
2.6	Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren (Art. 90 Bst. c und Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	100.–
3	<i>Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997</i> ⁷	
3.1	unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2)	100.–

1 SR 741.03.

2 SR 741.031.

3 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48–48.

4 SR 142.20.

5 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48–48.

6 Siehe Art. 90 a der eidG über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201.

7 SR 514.54.

962.11

Nr.		Fr.
4 ¹	<i>Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009²</i>	
4.1	Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung (Art. 57 Abs. 2 Bst. b)	80.–
4.2	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeugs oder Öffnen der Türe während der Fahrt (Art. 57 Abs. 2 Bst. c)	50.–
4.2bis	Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 57 Abs. 2 Bst. c)	150.–
4.3	Unbefugtes Benützen des Wartsaals (Art. 57 Abs. 2 Bst. d)	30.–
4.4	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeugs, insbesondere der Notbremse (Art. 57 Abs. 2 Bst. e)	250.–
4.5	Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 57 Abs. 2 Bst. f)	80.–
5	<i>Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV)³ / Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976 (BSO)⁴</i>	
5.1	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise, Abgaswartungsdokumente oder Bewilligungen (Art. 8 BSV; Art. 1.06 BSO) je fehlendes Dokument	20.–
5.2	Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 BSV; Art. 2.01 und 2.02 BSO)	40.–
5.3	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand (Art. 131 Abs. 2, Art. 132, 134 und 134 a BSV; Art. 13.19 und 13.20 BSO):	
5.3.1	je Ausrüstungsgegenstand	20.–
5.3.2	je Rettungsgegenstand	50.–
5.4	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Personenzahl (Art. 7 Abs. 1 BSV; Art. 1.05 BSO), je Person	30.–
5.5	Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 18 ff. BSV; Art. 3.01 ff. BSO)	100.–
5.6	Wasserskifahren ohne geeignete Begleitperson (Art. 54 Abs. 3 BSV; Art. 6.15 Abs. 3 BSO)	60.–
5.7	Wasserskifahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter (Art. 54 Abs. 1 BSV; Art. 6.15 Abs. 1 BSO)	100.–

1 Fassung der ganzen Ziff. 4 gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48–48.

2 SR 745.1.

3 SR 747.201.1.

4 SR 747.223.1.

Nr.	Fr.
5.8	
	Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten innerhalb der Uferzone ausserhalb behördlich bewilligter Startgassen (Art. 54 Abs. 2 BSV; Art. 6.15 Abs. 2 BSO)
	100.–
5.9	
	Nichtmelden von Tatsachen, die eine Änderung, eine Ergänzung oder den Ersatz eines Führer- oder Schiffsausweises erfordern (Art. 85 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 2 BSV; Art. 14.07 BSO)
	50.–
5.10	
	Verwendung eines im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 Abs. 2 BSV; Art. 14.07 Abs. 2 BSO)
	100.–
5.11	
	Nichtanbringen von Name und Adresse an nicht zulassungspflichtigen Schiffen (Art. 16 Abs. 2 und 3 BSV; Art. 2.01 Abs. 1 BSO)
	20.–
5.12	
	Missachtung der Verbotsschilder A 1 bis A 14 nach Anhang 4 zur BSV sowie A1 bis A12 nach Anlage B zur BSO
	50.–
5.13	
	Festmachen an Schifffahrtszeichen (Art. 9 Abs. 1 BSV; Art. 1.08 Abs. 1 BSO)
	20.–
5.14	
	Nichtsetzen eines weissen Balles bzw. einer weissen Flagge beim Fischen mit Schleppangel (Art. 31 Abs. 2 BSV; Art. 3.10 Abs. 2 BSO)
	30.–
5.15	
	Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 5 und 53 Abs. 3 BSV; Art. 1.03 Abs. 1 und Art. 6.11 Abs. 3 BSO)
	50.–
5.16	
	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den weissen bzw. gelben Ball führen, sowie Tauchern, welche die Flagge «A» gesetzt haben (Art. 48 und 49 BSV; Art. 6.06 BSO)
	50.–
5.17	
	Unerlaubtes Befahren der Uferzone (Art. 53 BSV; Art. 6.11 BSO)
	60.–
5.18	
	Führen eines Wasserfahrzeugs ohne den erforderlichen Schiffsführerausweis oder das Schifferpatent (Art. 78 ff. BSV; Art. 12.01 ff. BSO):
5.18.1	
	mit Maschinenantrieb ohne erforderliche Kategorie A
	150.–
5.18.2	
	Segelschiff ohne erforderliche Kategorie D
	120.–
5.19	
	Nichtdurchführung der Abgasnachuntersuchung (Art. 13.11a und c BSO) ¹
	100.–
5.20	
	Inbetriebnahme, Inbetrieblassen, Führen oder Überlassen eines Schiffes ohne gültigen Schiffsausweis bzw. ohne gültige Zulassung (Art. 16 und 92 BSV; Art. 14.01 Abs. 1 BSO):

¹ Siehe auch Art. 13 der eidgV vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV), SR 747.201.3.

962.11

Nr.		Fr.
5.20.1	Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche und Ruderboote	30.–
5.20.2	Segelschiffe ab 15 m ² Segelfläche	120.–
5.20.3	Schiffe mit Maschinenantrieb bis 7,4 kW	120.–
5.20.4	Schiffe mit Maschinenantrieb ab 7,4 kW	300.–
5.21	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	60.–
5.22	Nachziehen der leeren Schleppleine oder Benützen einer elastischen Leine (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	60.–
5.23	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen oder Verkehrszeiten (Art. 54 Abs. 2 bis BSV; Art. 11.06 und 16.02 Abs. 5 BSO)	100.–
5.24	Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen (Art. 32 BSV; Art. 3.13 BSO)	30.–
5.25	Behinderung der Schifffahrt beim Baden oder Tauchen im Bereich von Hafeneinfahrten und Landstellen (Art. 52 Abs. 3 und Art. 77 BSV; Art. 11.04 BSO)	50.–
5.26	Behinderung der Schifffahrt im Bereich von Hafeneinfahrten und Landstellen (Art. 52 Abs. 3 BSV; Art. 6.10 Abs. 3 und 4 BSO)	50.–
6	<i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983</i> ¹	
6.1	Vorschriftswidriges Verbrennen von Abfällen in leichten Fällern (Art. 30 c Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 Bst. f)	300.–
6.2	Vorschriftswidrige Ablagerung von Abfällen in leichten Fällern (Art. 30 e Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 Bst. g)	300.–
... ²		
8	<i>Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WG)</i> ³ / <i>Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EGzWG)</i> ⁴	
8.1	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Bst. d WG)	100.–

1 SR 814.01.

2 Nrn. 7 und 7.1 aufgehoben durch II. Nachtrag vom 20. August 2013, nGS 2013-010.

3 SR 921.0.

4 sGS 651.1.

Nr.		Fr.
8.2	Unberechtigtes Reiten oder Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen (Art.15 Abs.2 und Art.39 Abs.1 Bst.b EGzWG)	50.–
8.3	Missachten eines allgemeinen Reitverbots (Art.15 Abs.3 Bst.a und Art.39 Abs.1 Bst.b EGzWG)	30.–
9	<i>Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986¹</i>	
9.1	Missachtung von Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung in leichten Fällen, namentlich durch Nichtanleinen von Hunden (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 und 3)	100.–
10	<i>Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977²/ Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000³</i>	
10.1	Einfuhr von bodenknaallendem Feuerwerk für den Eigengebrauch in leichten Fällen (Art.37 Ziff.1 des Gesetzes und Art. 31 Abs.2 Bst.a der Verordnung)	100.–
10.2	Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5 kg brutto in leichten Fällen (Art.37 Ziff.1 des Gesetzes und Art.31 Abs.2 Bst.a der Verordnung)	200.–
11	<i>Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001⁴ und eidgenössische Verordnung dazu vom 4. September 2002⁵</i>	
11.1	Nichtmitführen der Ausweiskarte (Art. 14 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes; Art. 12 der Verordnung)	20.–
12	<i>Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁶</i>	
12.1	Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen (Art. 52quater und Art. 55 Bst. d)	100.–

1 SR 922.0.

2 SR 941.41.

3 SR 941.411.

4 SR 943.1.

5 SR 943.11.

6 sGS 311.1.

962.11

Nr.		Fr.
13 ¹	<i>Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 29. Januar 2013</i> ²	
13.1	Versäumen der Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflicht (Art. 3 bis 12):	
13.1.1	bis 3 Monate	100.–
13.1.2	über 3 Monate	200.–
13.2	Unwahre Angaben machen (Art. 3 bis 5, 8 bis 10)	200.–
14	<i>Hundegesetz vom 5. Dezember 1985</i> ³	
14.1	Verletzen der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1)	50.–
14.2	Unberechtigtes Betreten von fremden Anlagen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 14)	50.–
14.3	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 7 Abs. 2)	50.–
15	<i>Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004</i> ⁴	
15.1	Ruhestörung an öffentlichen Ruhetagen und Missachtung der Ladenöffnungszeiten in leichten Fällen	60.–
16	<i>Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995</i> ⁵	
16.1	Durchführung eines Anlasses ohne Patent (Art. 14, 15 und 27)	200.–
16.2	Bewirten von Gästen oder Duldung ihrer Anwesenheit während der Schliessungszeit (Art. 16 bis 19 und Art. 28 Bst. b):	
16.2.1	bis 2 Stunden	100.–
16.2.2	bis 4 Stunden	200.–
17	<i>Baugesetz vom 6. Juni 1972</i> ⁶	
17.1	Erstellen, Verändern oder Abbrechen von unbedeutenden Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann, oder geringfügiges Abweichen vom bewilligten Projekt (Art. 78 und 132)	300.–

1 Geändert durch Art. 7 der V über die kantonale Einwohnerdatenplattform vom 8. Oktober 2013, nGS 2013-016 (sGS 453.11).

2 sGS 453.1

3 sGS 456.1.

4 sGS 552.1.

5 sGS 553.1.

6 sGS 731.1.

Nr.		Fr.
18	<i>Fischereigesetz vom 10. Juni 2008¹</i>	
18.1	Fischen ohne Fischereiberechtigung in leichten Fällen (Art. 26 und 43)	100.–
18.2	Fischen mit unzulässigen Hilfsmitteln (Art. 25 und 43)	100.–
18.3	Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Identitätsausweises oder des Nachweises der Fischereiberechtigung (Art. 30 und 43)	20.–
19	<i>Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²</i>	
19.1	Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne Bewilligung des zuständigen Feuerschutzorgans, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann (Art. 15 und 52)	300.–
20	<i>Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984³</i>	
20.1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Kleinabfällen (Art. 7bis)	
20.1.1	von einzelnen Kleinabfällen	50.–
20.1.2	von mehreren Kleinabfällen	200.–
20.2	Mutwillige Belästigung (Art. 8)	60.–
20.3 ⁴	Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks (Art. 10; die Ansätze gelten auch für Verbote nach Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ⁵):	
20.3.1	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten	120.–
20.3.2	Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots	80.–
20.3.3	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots:	
20.3.3.1	bis 2 Stunden	40.–
20.3.3.2	mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.–
20.3.3.3	mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.–
20.3.4	Überschreiten der zulässigen Parkzeit:	
20.3.4.1	um bis 2 Stunden	40.–
20.3.4.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.–

1 sGS 854.1.

2 sGS 871.1.

3 sGS 921.1.

4 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48–48.

5 SR 272.

962.11

Nr.		Fr.
20.3.4.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.–
20.3.5	Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüglich Bussenansatz für überschrittene Parkzeit	40.–
20.3.6	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern:	
20.3.6.1	bis 2 Stunden	40.–
20.3.6.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.–
20.3.6.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.–
20.3.7	Parkieren eines nicht berechtigten Fahrzeugs:	
20.3.7.1	auf einem Gehbehindertenparkplatz bis 60 Minuten	120.–
20.3.7.2	auf einem Parkfeld, das grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist:	
20.3.7.2.1	bis 2 Stunden	40.–
20.3.7.2.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.–
20.3.7.2.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.–
20.3.7.3	auf einem Parkfeld, das aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (z.B. Arzt- und Notfallplätze):	
20.3.7.3.1	bis 2 Stunden	40.–
20.3.7.3.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.–
20.3.7.3.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.–
20.3.8	Missachten eines Vorschriftssignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten»	100.–
21	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
21.1	Missachtung der Pflichten als Hundehalter zum Nichtmitführen, Anleinen oder zum Umbinden eines Maulkorbs . . .	50.–
21.2	Plakataushang ohne Bewilligung	50.–
21.3	Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.–
21.4	Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.–
21.5	Missachtung von Vorschriften über den Einsatz von beweglichen Lärmquellen wie Rasenmäher, Motorsägen oder Kompressoren	50.–
21.6	Unberechtigtes Campieren auf öffentlichem Grund	50.–
21.7	Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art.199 StGB) . . .	100.–

Nr.		Fr.
21.8	Betteln	40.–
21.9	Entsorgung von Hauskehricht und Gewerbeabfall ohne Gebührenmarken	100.–
21.10	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern, Mulden und Spezialsammelstellen	100.–